

**Abschließende Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes (RPA)
zu den Erläuterungen der Stadtkämmerei zum Ergebnis der
Prüfung der Jahresrechnung 2023 der Landeshauptstadt Erfurt**

vgl. Prüfungsfeststellungen: Beanstandungen (B), wiederholte Beanstandungen (wB), Hinweise (H), wiederholte Hinweise (wH) und Empfehlungen (E) lt. Schlussbericht

Prüfungsfeststellungen des Rechnungsprüfungsamtes	Stellungnahme der Verwaltung	Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes
II Hauptteil 1. Grundlagen der Haushaltswirtschaft 1.2 Anmerkungen zur Haushaltsplanung im Vermögenshaushalt 1.2.1 Ausgabeermächtigungen und tatsächlicher Mittelabfluss bei Bauinvestitionen		
wH 1 Insbesondere bei der Veranschlagung von Bauinvestitionen ist künftig ein strengerer Maßstab als bisher an deren Kassenwirksamkeit anzulegen. So lässt sich vor allem der Kreditbedarf bereits in der Phase der Planaufstellung auf ein realistisches Maß senken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei zukünftigen Haushaltsplanungen berücksichtigt. Die zuständigen Fachämter werden im Rahmen der Haushaltsplanung darauf hingewiesen, Anmeldungen unter Berücksichtigung der Kassenwirksamkeit vorzunehmen. Dies ist im Rahmen kommender Haushaltsplanungen weiter zu forcieren. Die Einschätzung über die Kassenwirksamkeit und daraus resultierender Veranschlagungen für Bauinvestitionen kann nur durch die zuständigen Fachämter erfolgen.	Das Rechnungsprüfungsamt erkennt die Bemühungen der Stadtkämmerei in Bezug auf strengere Beachtung der Kassenwirksamkeit bei der Veranschlagung von Bauinvestitionen ausdrücklich an und wird diese durch ein regelmäßiges Aufgreifen des Themas unterstützen.
1.2.2 Ausgabeermächtigungen und tatsächlicher Mittelabfluss bei Investitionsförderungsmaßnahmen		
wH 2¹ Die Investitionsförderungsmaßnahmen zur Bädersanierung wurden durch die Landeshauptstadt und die SWE Bäder GmbH insbesondere anfangs viel zu optimistisch geplant.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Die Thematik von Mehrkosten und Zeitverzögerungen wird auch künftig im Schlussbericht aufgegriffen.

Prüfungsfeststellungen des Rechnungsprüfungsamtes	Stellungnahme der Verwaltung	Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes
<p>Diese Aussage bezieht sich auf die Förderquote, die Höhe der Gesamtkosten und auch den zeitlichen Verlauf. Die mittlerweile erheblich höheren Gesamtkosten bei gedeckelten Höchstbeträgen der Förderung durch den Bund führen zu deutlichen Mehrbelastungen des städtischen Haushalts.</p>		
<p>wH 2² Bei der Veranschlagung von Investitionsförderungsmaßnahmen im städtischen Haushalt ist künftig ein strengerer Maßstab als bisher an deren Kassenwirksamkeit anzulegen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei zukünftigen Haushaltsplanungen berücksichtigt. Die zuständigen Fachämter werden im Rahmen der Haushaltsplanung darauf hingewiesen, ihre Anmeldungen unter Berücksichtigung der Kassenwirksamkeit vorzunehmen. Dies ist im Rahmen kommender Haushaltsplanungen weiter zu verstärken. Schlussendlich kann die Einschätzung über die Kassenwirksamkeit und daraus resultierender Veranschlagungen für Investitionsförderungsmaßnahmen ausschließlich durch die zuständigen Fachämter erfolgen.</p>	<p>Das Rechnungsprüfungsamt erkennt die Bemühungen der Stadtkämmerei in Bezug auf strengere Beachtung der Kassenwirksamkeit bei der Veranschlagung von Investitionsförderungsmaßnahmen ausdrücklich an. Diese Problematik wird künftig regelmäßig im Schlussbericht aufgegriffen.</p>
<p>3 Haushaltsrechnung des Jahres 2023 3.3 Anwendung der Möglichkeiten der Übertragbarkeit 3.3.1 Bildung neuer und Übertragung alter Haushaltseinnahmereste b) Haushaltseinnahmereste aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen</p>		
<p>wH 3 Der gebildete Haushaltseinnahmerest in der Haushaltsstelle 63300.36020 ist um 124,00 EUR zu hoch. Für die Bildung der Haushaltseinnahmereste steht nur der Betrag zur</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt. Bei der Bildung von HER in zukünftigen Jahresrechnungen wird dies entsprechend stärker beachtet.</p>	<p>Die Rechnungsprüfung begrüßt die angestrebte Umsetzung des wiederholten Hinweises.</p>

Prüfungsfeststellungen des Rechnungsprüfungsamtes	Stellungnahme der Verwaltung	Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes
<p>Verfügung, der sich als Unterschied zwischen den Haushaltsansätzen (Haushaltsplan und etwaige Nachträge) und den Soll-Einnahmen (Anordnungen auf den Haushaltsansatz) ergibt. Dies ist zukünftig zu beachten.</p>		
<p>3.3.2 Übertragung alter und Bildung neuer Haushaltsausgabereste b) Vermögenshaushalt</p>		
<p>WH 4 Die Rechnungsprüfung kritisiert, dass der Umfang der Haushaltsausgabereste mit knapp 69 Mio. EUR den Höchststand seit 1991 erreicht hat. Die Verwaltung muss dem großen Umfang der Ausgabemittelübertragungen durch geeignete Maßnahmen entgegensteuern. Dazu ist das Kassenwirksamkeitsprinzip stringent einzuhalten. Weiterhin sind die Grundsätze des § 10 ThürGemHV bei der Veranschlagung von Bauinvestitionen zu beachten, was auch dazu führen wird, die in der Haushaltssatzung festgesetzte Kreditermächtigung auf ein realistischeres Maß zu begrenzen.</p>	<p>Die Ausgaben für Baumaßnahmen bleiben gem. § 19 Abs. 1 ThürGemHV bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar/übertragbar.</p> <p>Auf Grund diverser Faktoren in den Fachämtern und marktbedingter Gegebenheiten lassen sich Verschiebungen im Bauablauf und in der Realisierung der Investitionsvorhaben gegenüber den Plandaten nicht gänzlich vermeiden.</p> <p>Die Einhaltung der Grundsätze gemäß § 10 ThürGemHV wird von der Stadtkämmerei regelmäßig eingefordert.</p> <p>Unstrittig ist, dass die Veranschlagung der Bauinvestitionen unter Mitwirkung der Fachämter weiter verbessert werden muss. Mit der Anweisung zur Planaufstellung erfolgen regelmäßig Hinweise zur Beachtung der Kassenwirksamkeit. Es wird aber auch darauf hingewiesen, dass es zum Teil durch entsprechende Gremienbeschlüsse dazu</p>	<p>Die Bemühungen der Stadtkämmerei zur Reduzierung des Umfangs der Ausgabemittelübertragungen bei Aufstellung der letzten Jahresrechnungen werden ausdrücklich gewürdigt.</p> <p>Gleichwohl ist die Problematik der Entstehung eines sog. "Schattenhaushaltes" aus Haushaltsresten an der Wurzel anzugehen. Vor diesem Hintergrund sind Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen stärker denn je bereits bei der Planaufstellung auf ihre Veranschlagungsreife und tatsächliche Realisierbarkeit kritisch zu hinterfragen.</p>

Prüfungsfeststellungen des Rechnungsprüfungsamtes	Stellungnahme der Verwaltung	Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes
	<p>kommen kann, dass die Planansätze angepasst werden, ohne dass vollumfänglich die Kassenwirksamkeit und Realisierbarkeit der Maßnahmen gegeben sind. Dies zieht ggf. dann auch wieder erhöhte HAR nach sich.</p> <p>Grundsätzlich sieht die Stadtkämmerei den wiederholten Hinweis aber durchaus als vollkommen berechtigt an. Die internen strengen Kontrollmechanismen und Abstimmungen zu den HHR an sich werden hier stringent angewendet, um so einem Anwachsen der HHR entgegen wirken zu können.</p>	
<p>4 Anlagen zur Jahresrechnung 2023 4.1 Vermögensübersicht 4.1.2 Ausgewiesenes Vermögen i. S. d. § 76 Abs. 2 und Abs. 4 ThürGemHV</p>		
<p>B 1 Bei der Plausibilitätsprüfung aller Flurstücke fielen zehn Flurstücke auf, die im Anlageverzeichnis der Landeshauptstadt Erfurt zum Stichtag 31. Dezember 2023 doppelt erfasst sind (vgl. Tabelle 5 in der Anlage 8). Die Korrektur wurde bereits angeregt. Die Anlagenbuchhaltung wird gebeten, die entsprechenden Eigenkontrollen zu verbessern. Wegen der schwierigen personellen Situation in der Anlagenbuchhaltung in 2023 wird diese Feststellung nicht als wiederholte Beanstandung gewertet.</p>	<p>Die doppelt erfassten Flurstücke wurden in 2024 korrigiert. Die Plausibilitätsprüfungen werden regelmäßiger und unterjährig mehrfach durchgeführt, um etwaige Fehler zu vermeiden. Leider hat sich die personelle Situation noch nicht zufriedenstellend entspannt.</p>	<p>Die Korrekturen werden begrüßt und vom Rechnungsprüfungsamt im Rahmen einer Nachschau geprüft.</p>

Prüfungsfeststellungen des Rechnungsprüfungsamtes	Stellungnahme der Verwaltung	Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes
<p>H 1</p> <p>Bei der Detailprüfung der Infrastruktur-Flurstücke im Bereich der Ortsdurchfahrten von Bundes- und Landesstraßen wurde festgestellt, dass zum Stichtag 31. Dezember 2023 insgesamt 36 Flurstücke überwiegend im Bereich der Ortsdurchfahrten von Bundes- und Landesstraße liegen. Diese Flurstücke sind einem unzutreffenden Unterabschnitt zugeordnet (<i>vgl. Tabelle 9 in der Anlage 8</i>). Es wird darum gebeten, den Ausweis in den Folgejahren schrittweise zu verändern.</p>	<p>Mit Änderung und Verbesserung der Personalsituation (voraussichtlich ab III. Quartal 2025) werden die Ausweise der Flurstücke überprüft und angepasst. Die Anlagenbuchhaltung ist stets um die korrekte Zuordnung des Vermögens zu den Unterabschnitten bemüht und steht Hinweisen dieser Art positiv gegenüber.</p>	<p>Die zugesagten Korrekturen werden begrüßt und vom Rechnungsprüfungsamt in Folgejahren einer Nachschau unterzogen.</p>
<p>4.2 Übersichten über die Schulden und Rücklagen 4.2.2 Rücklagenübersicht 4.2.2.3 Sonderrücklage – Finanzausgleichssonderrücklage</p>		
<p>E 1</p> <p>Für die Berechnung, ob überdurchschnittliche Gewerbesteuereinnahmen gegenüber den Vorjahren vorliegen, wurde für das Haushaltsjahr 2023 abweichend das Rechnungsergebnis verwendet. Es wird empfohlen, grundsätzlich auf Ist-Werte der Haushaltsstelle 90000.00300 (Gewerbesteuer) abzustellen.</p>	<p>Die Empfehlung des RPA wird bei zukünftigen Berechnungen beachtet.</p>	<p>Die angestrebte Umsetzung der Empfehlung wird begrüßt.</p>
<p>5 Ergebnisse der weiteren im Rahmen der Abschlussprüfung 2023 durchgeführten Prüfungen 5.1 Prüfung der Beachtung des § 10 ThürGemHV 5.1.2 Ergebnisse der Beschlussprüfung a) reguläre Beschlussfassung</p>		
<p>E 2</p> <p>Im vergangenen Jahr konnte das Prozedere der Beschlussfassungen nach § 10 Abs. 2 und</p>	<p>Das Amt für Gebäudemanagement und das</p>	<p>Die Rechnungsprüfung begrüßt die angestrebte Umsetzung der Empfehlung.</p>

Prüfungsfeststellungen des Rechnungsprüfungsamtes	Stellungnahme der Verwaltung	Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes
<p>Abs. 3 ThürGemHV für das Amt für Gebäudemanagement, das Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, das Tiefbau- und Verkehrsamt sowie das Garten- und Friedhofsamt erfolgreich vereinheitlicht werden. Die Änderung der Geschäftsordnung steht noch aus. Im Interesse der Übersichtlichkeit wird empfohlen, auch die zur Beschlussfassung einzureichenden Unterlagen einheitlich zu gestalten. In Anlage 11 wird die Checkliste aus der Prüfung 2020 nochmals beigefügt.</p>	<p>Tiefbau- und Verkehrsamt sagen zu, der Empfehlung des RPA zu folgen und die Unterlagen für die Beschlussfassungen nach § 10 Abs. 2 und Abs. 3 ThürGemHV gemäß Muster einzureichen.</p> <p>Im Rahmen der Anhörung wurden durch die Fachämter umfangreiche Erläuterungen zum Hintergrund gegeben.</p>	
<p>H 2¹ In den Unterlagen zur Baumaßnahme „<i>Gefahrenschutzzentrum St.-Florian-Straße 4 – Sanierung Abwasseranlagen und Hallenböden</i>“, die zum Beschluss vorgelegt wurden, fehlt der Bauzeitenplan sowie die Schätzung der Folgekosten.</p> <p>Die Fachämter werden gebeten, die in § 10 Abs. 3 ThürGemHV geforderten Unterlagen zukünftig vollständig vorzulegen</p>	<p>Nach Stellungnahme der Stadtkämmerei wird der Hinweis zukünftig beachtet und die Vollständigkeit der Unterlagen im Vorfeld verstärkt geprüft.</p> <p>Nach Erläuterungen des Amtes für Gebäudemanagement handelte es sich um ein sehr komplexes Vorhaben, da die Funktionsfähigkeit der Feuerwache jederzeit zu gewährleisten ist. Mit der DS wurden andere Unterlagen zum Bauablauf vorgelegt, um die komplizierten Abläufe anhand von Lageplänen für die Ausschussmitglieder zu verdeutlichen. Auf die Folgekostenberechnung wurde verzichtet, da diese sich nicht ändern.</p>	<p>Die Zusage der künftigen Beachtung des § 10 Abs. 3 ThürGemHV wird begrüßt.</p> <p>Wenn die Folgekosten sich nicht ändern, ist dies in den Beschlussunterlagen so zu dokumentieren.</p> <p>Die Rechnungsprüfung wird dieses Thema in Folgeprüfungen erneut aufgreifen.</p>
<p>H 2² Die Fachämter werden gebeten, die in § 10 Abs. 3 ThürGemHV geforderten Unterlagen zukünftig mit dem Stand und der Reife im</p>	<p>Vom Tiefbau- und Verkehrsamt, dem Amt für Gebäudemanagement und dem Garten- und Friedhofsamt werden die Umsetzung des</p>	<p>Es wird auf die Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes zu H 2¹ verwiesen.</p>

Prüfungsfeststellungen des Rechnungsprüfungsamtes	Stellungnahme der Verwaltung	Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes
Sinne der Entwurfsplanung nach HOAI zum Beschluss vorzulegen.	Hinweises zugesichert.	
b) Ausnahmen von Beschlüssen im Sinne des § 10 Abs. 4 ThürGemHV		
<p>wH 5</p> <p>Es ist zu begründen, warum es sich um eine Ausnahme nach § 10 Abs. 4 ThürGemHV handelt. Im Haushaltsplan wurde eine Spalte für eine kurze Begründung der Ausnahme hinzugefügt, darin werden momentan aber nur Termine notiert, wann die erste Vergabe erfolgen soll. Wir bitten, die Tabelle um eine richtige Begründungsspalte zu erweitern.</p>	<p>Nach Stellungnahme der Stadtkämmerei wird der Hinweis aufgenommen und zukünftig berücksichtigt. Die entsprechenden Begründungen werden von den Fachämtern im Vorfeld abgefordert.</p>	<p>Die künftige Umsetzung des wiederholten Hinweises wird begrüßt.</p>
<p>wB 1</p> <p>Die Tabelle mit Ausnahmen im Sinne des § 10 Abs. 4 ThürGemHV (vgl. <i>Haushaltsplan der Landeshauptstadt Erfurt (2024/2025), Tabelle 44, S. 77</i>) enthält die Maßnahme „Baumaßnahmen Ofenlinie 1 und 2“ (75200.94000) mit erheblicher finanzieller Bedeutung, die ohne Beschluss nach § 10 Abs. 3 ThürGemHV begonnen wurde. Nach § 10 Abs. 4 Satz 3 ThürGemHV sind die in § 10 Abs. 3 ThürGemHV geforderten Unterlagen spätestens vor Beginn der Baumaßnahme oder vor dem Eingehen der Verpflichtungen der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorzulegen. Dies ist für die o. g. Maßnahme nicht erfolgt. Vor diesem Hintergrund wird um eine vollumfängliche Beachtung gebeten.</p>	<p>Die Zuständigkeit für diese HHSt. lag bis 2023 beim Amt für Gebäudemanagement und wurde ab 2024 dem Garten- und Friedhofsamt übertragen. Das Garten- und Friedhofsamt hat zugesagt, für zukünftige Maßnahmen die geforderten Unterlagen zur Beschlussfassung einzureichen.</p> <p>In seiner Stellungnahme hat das Garten- und Friedhofsamt umfangreiche Erläuterungen zum Sachverhalt gegeben. Bei dieser Baumaßnahme war in 2023 zunächst die dringende Instandsetzung der Ofenlinie 1 erforderlich, um in 2024 mit der Sanierung der Ofenlinie 2 beginnen zu können.</p>	<p>Die Zusage der künftigen Beachtung des § 10 Abs. 4 Satz 3 ThürGemHV wird begrüßt.</p> <p>In Bezug auf die Teilmaßnahme Ofenlinie 1 ist zu ergänzen, dass gemäß § 10 Abs. 5 ThürGemHV bei dringenden Instandsetzungen Ausnahmen von § 10 Abs. 3 ThürGemHV zulässig sind. Die Notwendigkeit einer Ausnahme ist aber in den Erläuterungen zu begründen.</p> <p>In den nächsten Jahren erfolgt eine Nachschau-Prüfung zur Qualitätssicherung.</p>

Prüfungsfeststellungen des Rechnungsprüfungsamtes	Stellungnahme der Verwaltung	Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes
<p>H 3</p> <p>Drei Baumaßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung, die bereits im Haushaltsplan 2024/2025 veranschlagt wurden, sind in die Tabelle der Ausnahmen im Haushaltsplan mit aufzunehmen (<i>vgl. Tabelle 5 im Schlussbericht</i>). Nach § 10 Abs. 4 ThürGemHV ist ferner zu begründen, warum es sich um eine Ausnahme handelt.</p>	<p>Die Stadtkämmerei wird zukünftig die Vollständigkeit der Tabelle sowie die Darstellung der Begründung zu den Ausnahmen stärker prüfen und damit dem Hinweis folgen.</p> <p>Nach Ausführungen der Stadtkämmerei waren die drei benannten Maßnahmen nicht Bestandteil der Tabelle, da der kumulierte Planansatz aus den Jahren 2024 und 2025 nicht über der Erheblichkeitsgrenze von 1,0 Mio. EUR lag.</p> <p>Die Baumaßnahme GS 3, Muldenweg 10, Melchendorf (HHSt. 21100.94003) wurde noch vor Beschlussfassung zum Doppelhaushalt 2024/2025 im Stadtrat durch den SBUKV im Januar 2024 bestätigt.</p>	<p>Die Rechnungsprüfung begrüßt die zugesagte Umsetzung dieses Hinweises.</p>
<p>E 3</p> <p>Wir empfehlen die Baumaßnahmen „Am Roten Hof“ (63020.95030), „Wellerhofweg“ (63020.95090) und „Straße der Einheit“ (63020.95210) im Zuge der Übersichtlichkeit aus ihren jeweiligen Sammel-Haushaltsstellen auszugliedern und diese in separaten Haushaltsstellen abzubilden.</p>	<p>Die Empfehlung findet die Zustimmung des Tiefbau- und Verkehrsamtes, da für die ABK-Maßnahmen so der Abgleich zwischen den Aufträgen der SVE und des EBE erleichtert wäre.</p> <p>Von Seiten der Stadtkämmerei wird von einer separaten Darstellung sämtlicher ABK-Maßnahmen abgeraten. Innerhalb des Unterabschnitts 63020 (ABK-Maßnahmen) würde ein logischer Aufbau der Gruppierungsnu-</p>	<p>Der Einwand der Stadtkämmerei ist zutreffend.</p> <p>Die Stadtkämmerei wird gebeten, die vorgeschlagene Nutzung des Feldes "Maßnahmen/Projekte" zu recherchieren.</p> <p>Es muss auch sichergestellt sein, dass die Verwendung des Feldes "Maßnahmen/Projekte" zu kameralen Zeiten keine negativen Auswirkungen auf einen (zukünftig erforderlichen) Umstieg in die Doppik hat.</p>

Prüfungsfeststellungen des Rechnungsprüfungsamtes	Stellungnahme der Verwaltung	Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes
	<p>merik für alle Ortsteile schnell an numerische Grenzen stoßen. Die einzelnen Maßnahmen werden im Erläuterungstext zur Haushaltsstelle aufgezeigt und können somit nachvollzogen werden.</p> <p>Eine alternative Möglichkeit der Abgrenzung einzelner Maßnahmen könnte ggf. die Verwendung des Feldes "Maßnahmen/Projekte" im HKR-Verfahren sein. Dieses Feld wird im HKR-Verfahren speziell im Rahmen der Doppik genutzt. Inwiefern die Nutzung auch unter kamerale Gesichtspunkten möglich und auswertbar wäre, kann derzeit nicht beantwortet werden. Eine Prüfung dahingehend wäre notwendig.</p>	
<p>5.2 Prüfung der Einhaltung der Vorgaben aus Haushaltssatzung und Haushaltsplan 5.2.1 Über- und außerplanmäßige Ausgaben</p>		
<p>wB 2 Nach § 58 Abs. 4 ThürKO ist das Verfahren für die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bereits vor der Vergabe von Aufträgen oder Bewilligung von Leistungen zu beachten, nicht erst wenn eine Rechnung bzw. Abrechnung vorliegt. Ebenso ist mindestens monatlich festzustellen, inwieweit über die Haushaltsmittel insgesamt verfügt worden ist (VV zu § 26 ThürGemHV). Die Anlage 12 zu diesem Schlussbericht listet die Fälle aus dem Prüfungszeitraum auf, bei denen gegen diese Grundsätze verstoßen wurde.</p>	<p>Die Beanstandung des Rechnungsprüfungsamtes ist hinsichtlich der in der Anlage 12 zu diesem Bericht aufgeführten Haushaltsstellen zutreffend.</p> <p>Trotz regelmäßiger Hinweise durch die Stadtkämmerei kommt es hier durch die Fachämter nach wie vor zu Verstößen gegen die gesetzlichen Anforderungen gemäß § 58 ThürKO.</p> <p>Im Rahmen der Haushaltsdurchführung 2025 ff. werden die betroffenen Fachämter</p>	<p>Die abermalige Sensibilisierung der betroffenen Fachämter zur Einhaltung der Restriktionen der Haushaltsüberwachung und der über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben wird begrüßt.</p> <p>Die stetige Behandlung dieser Standardthemen im Schlussbericht in Kombination mit Hinweisen durch die Stadtkämmerei muss beibehalten werden. Nur so kann die Problematik weiter eingedämmt werden.</p>

Prüfungsfeststellungen des Rechnungsprüfungsamtes	Stellungnahme der Verwaltung	Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes
	durch die Stadtkämmerei erneut darauf hingewiesen und um Beachtung gebeten (vgl. hier DS 2460/24 Pkt. I Nr. 12).	
<p>H 4¹ Die auch in 2023 höhere Anzahl der Fälle lässt sich auf Rechnungen mit Auslandsbezug zurückführen, bei denen die Landeshauptstadt Erfurt zunächst nur den Nettobetrag an die jeweilige ausländische Firma bezahlte, aber im Nachgang selbst den Umsatzsteuerbetrag ans Finanzamt abführen musste. Die Fachämter haben entgegen Pkt. 3.2 Abs. 1 der Dienstanweisung „Erfüllung steuerlicher Pflichten der Landeshauptstadt Erfurt im Geschäftsverkehr mit ausländischen Partnern“ die zusätzlichen Kosten durch Umsatzsteuerpflichten nicht beachtet.</p>	<p>Der Hinweis des Rechnungsprüfungsamtes kann durch die Stadtkämmerei bestätigt werden.</p> <p>Die Fachämter wurden durch die Stadtkämmerei vermehrt darauf hingewiesen, dass ein Antrag gem. § 58 ThürKO vor Beauftragung zu erfolgen hat. Der Tatbestand der Rechnung mit Auslandsbezug ergibt sich jedoch erst nach Rechnungslegung. Mit der Änderung in der DA 2.38 soll die Thematik modifiziert werden und damit klarer geregelt. Die Änderung der DA liegt bereits vor und wird zeitnah Anfang Januar 2025 in die DBOB zu Bestätigung gegeben.</p>	<p>Die Überarbeitung der Dienstanweisung „Erfüllung steuerlicher Pflichten der Landeshauptstadt Erfurt im Geschäftsverkehr mit ausländischen Partnern“ wird ausdrücklich begrüßt.</p> <p>Auch dieses Spezialthema bleibt auf der Agenda für künftige Prüfungen.</p>
<p>H 4² Die Fachämter sind im Sinne der Wirtschaftlichkeit ferner angehalten, bei ihrer Auswahlentscheidung für eine ausländische Firma, die zu entrichtende Umsatzsteuer bereits im Vorfeld mit zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Es wird auf die Stellungnahme zu Hinweis H 4¹ verwiesen.</p>
<p>5.2.3 Deckungsfähigkeit kraft Vermerk bei Verpflichtungsermächtigungen</p>		
<p>H 5¹ Ausweislich der von der Stadtkämmerei vor-</p>	<p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen</p>	<p>Die zugesicherte Rückkopplung mit dem zuständigen Fachamt wird begrüßt. Die Thematik</p>

Prüfungsfeststellungen des Rechnungsprüfungsamtes	Stellungnahme der Verwaltung	Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes
<p>gelegten Übersicht wurden in zwei Haushaltsstellen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von knapp 0,2 Mio. EUR in Anspruch genommen, obwohl laut Nachtragshaushalt 2023 keine Verpflichtungsermächtigungen mehr veranschlagt sind (<i>vgl. Anlage 14 zum Schlussbericht</i>). Damit liegen formelle Haushaltsüberschreitungen vor, auf die hinzuweisen ist.</p>	<p>und dem Tiefbau- und Verkehrsamt zur künftigen Beachtung weitergeleitet.</p>	<p>wird in den Folgejahren weiterhin Prüfungsgegenstand bleiben.</p>
<p>H 5² Die formellen Haushaltsüberschreitungen hinsichtlich der VE in zwei Haushaltsstellen machen deutlich, dass das System der Einzelüberwachung der VE im Fachamt nicht funktioniert hat. Das Tiefbau- und Verkehrsamt wird gebeten, die entsprechenden Eigenkontrollen zu verbessern.</p>	<p>Auch dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen und dem Tiefbau- und Verkehrsamt zur Beachtung mitgeteilt.</p>	<p>Es wird auf die Stellungnahme zu Hinweis H 5¹ verwiesen.</p>
<p>H 5³ Bis zum Jahresende 2023 wurden Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von ca. 11,7 Mio. EUR verfügt, während der vorläufigen Haushaltsführung in 2024 weitere ca. 10,1 Mio. EUR. Der im Zuge der Jahresrechnung 2023 erstellte Beleg zur Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit bei Verpflichtungsermächtigungen enthält nur die bis zum 31. Dezember 2023 in Anspruch genommenen Beträge. Es wird darum gebeten, die während der vorläufigen Haushaltsführung verfügbaren Beträge in 2024 beleghaft nachzuweisen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Nachweise über die während der vorläufigen Haushaltsführung verfügbaren Beträge in 2024 werden dem RPA zeitnah nachgereicht.</p>	<p>Die Rechnungsprüfung bedankt sich für die inzwischen erfolgte Nachreichung der Belege.</p>

Prüfungsfeststellungen des Rechnungsprüfungsamtes	Stellungnahme der Verwaltung	Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes
5.2.4 Inanspruchnahme der unechten Deckungsfähigkeit bei den Ausgaben		
<p>wH 6 Für zwei Haushaltsstellen des Verwaltungshaushaltes 2023 wurde im Haushaltsjahr 2023 erneut die unechte Deckungsfähigkeit kraft Vermerk im Gesamtvolumen von 6.675,01 EUR in Anspruch genommen, obwohl die notwendigen Deckungsvermerke im Haushaltsplan nicht vorhanden waren. (vgl. Anlage 15 im Schlussbericht). Die vorhandenen Mehreinnahmen hätten im Wege eines Antrags auf außerplanmäßige Mittelbereitstellung zur Deckung der getätigten Mehrausgaben zur Verfügung gestellt werden müssen. Im Haushaltsplan 2024/2025 sind die entsprechenden Haushaltsvermerke nunmehr gegeben.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>	<p>Die erfolgte Umsetzung des Hinweises wird begrüßt.</p>
5.3 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen		
5.3.4 Einsatz von computergestützten Kassensystemen in Ämtern und nachgeordneten Einrichtungen der Stadtverwaltung Erfurt		
<p>H 6 Alle in den Ämtern und nachgeordneten Einrichtungen der Stadtverwaltung Erfurt eingesetzten computergestützten Kassensysteme sind bis zum 31. Juli 2025 beim zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Alle betroffenen Bediensteten sind zum Verhalten im Fall einer Außenprüfung des Finanzamtes zu schulen.</p>	<p>Die Übermittlung der Daten befindet sich bereits in Vorbereitung um eine fristgerechte Abgabe zu gewährleisten. Hierzu werden die Angaben aus den Fragebögen zur Erfassung elektronischer Aufzeichnungssysteme und Registrierkassen ausgewertet.</p> <p>Schulungen werden im Rahmen des TCMS geplant und vorgenommen.</p>	<p>Die bereits eingeleiteten Aktivitäten der internen Steuerberatung werden begrüßt.</p>

Prüfungsfeststellungen des Rechnungsprüfungsamtes	Stellungnahme der Verwaltung	Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes
<p>5 Ergebnisse der weiteren im Rahmen der Abschlussprüfung 2022 durchgeführten Prüfungen</p> <p>5.4 Örtliche Betätigungsprüfung</p> <p>5.4.1 Investitionsförderungsmaßnahmen zur Sanierung des Freibades Möbisburg sowie des Dreienbrunnenbades</p>		
<p>H 7</p> <p>Es wird darum gebeten, im Zuge der Prüfung des letzten Mittelabrufes, spätestens aber mit Prüfung des Verwendungsnachweises für das Dreienbrunnenbad die Rechnungen, die möglicherweise Leistungen für die gastronomische Einrichtung, für die Kanustation sowie für die nicht förderfähigen Ausstattungen oder sonstige nicht förderfähige Bauleistungen im Freibad Dreienbrunnen beinhalten könnten, mit dem Bauausgabenbuch abzugleichen. Sollten nicht förderfähige Leistungen mit der Auszahlung der abgerufenen Mittel erstattet worden sein, ist dies zu korrigieren und überzahlte Beträge zurückzufordern.</p>	<p>Die fachlich betreuende Organisationseinheit ist der Eigenbetrieb Erfurter Sportbetrieb (ESB); der ESB prüft die Mittelabrufe sowie den Verwendungsnachweis der SWE Bäder GmbH. Der ESB wurde bereits in einer Abstimmung von RPA, ESB und BM auf den unter H 7 genannten Sachverhalt hingewiesen. Die Umsetzung wird durch BM koordiniert.</p>	<p>Die Umsetzung des Hinweises wurde zugesagt und wird im Bedarfsfall vom Rechnungsprüfungsamt geprüft.</p>
<p>5.4.3 Erlass einer Beteiligungsrichtlinie</p>		
<p>wH 7</p> <p>Es wird darum gebeten eine Beteiligungsrichtlinie zu erlassen und die bereits in den vorangegangenen Prüfungen gegebenen Einzelhinweise zur Beteiligungsrichtlinie dabei umzusetzen. Inhalt und Aufbau der Richtlinie sind vorab mit dem Rechnungsprüfungsamt als Organ der örtlichen Prüfung abzustimmen, bevor sie den Beteiligungen zur Stellungnahme vorgelegt wird.</p>	<p>Die Beteiligungsrichtlinie liegt in der Entwurfsfassung vor. Diese wird nach interner Vorabstimmung mit Dezernat 02 dem Rechnungsprüfungsamt im 1. Halbjahr 2025 vorgelegt.</p>	<p>Die Prüfung der Beteiligungsrichtlinie wird durch das Organ der örtlichen Prüfung zugesichert. Nach erfolgter Prüfung ist die Richtlinie den Beteiligungen zur Stellungnahme vorzulegen.</p>

Prüfungsfeststellungen des Rechnungsprüfungsamtes	Stellungnahme der Verwaltung	Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes
5.4.5 Einhaltung der Normen zur Beteiligungsberichterstattung		
wH 8 Es wird darum gebeten, in zukünftigen Beteiligungsberichten die Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung bei vorliegenden aktivierten Eigenleistungen anzupassen.	Wird ab dem Beteiligungsbericht 2025 umgesetzt werden.	Die Umsetzung des Hinweises wird begrüßt und Rahmen der nächsten Betätigungsprüfung überwacht.
III Schlussteil 2 Aktuelle Herausforderungen durch die Änderung von Rechtsvorschriften zum Anordnungs-, Kassen- und Rechnungswesen sowie zur Besteuerung 2.1 E-Rechnung und ihre Auswirkung auf das Anordnungs- und Rechnungswesen		
H 8 Die Verwaltung beabsichtigt, den Rechnungsworkflow für Eingangsrechnungen unter verstärkter Nutzung von Standardlösungen anzupassen. Die Dienstanweisung 2.41 (Elektronische Rechnungsbearbeitung) sowie die Verfahrensdokumentation sind in diesem Zusammenhang unbedingt zu überarbeiten.	Der Hinweis wird beachtet.	Die im Laufe der weiteren produktiven Testphase zugesagte Überarbeitung der Dienstanweisung und der Verfahrensdokumentation wird begrüßt.
H 9 Die Verwaltung hat die Auffindbarkeit aller Belege für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen sicherzustellen. Sofern sich die Fehler bei der automatischen Überführung bestimmter Belege ins elektronische Langzeitarchiv nicht bis Jahresende klären lassen, ist im Zuge der Jahresabschlussarbeiten 2024 eine Übersicht der noch im Zwischenspeicher (sog. Staging) befindlichen Belege zu erstellen.	Der Hinweis wird beachtet. Eine Abstimmung mit Amt 17 und Amt 21 zur Umsetzung erfolgt.	Das Rechnungsprüfungsamt bedankt sich für die zugesagte Umsetzung des Hinweises.

Prüfungsfeststellungen des Rechnungsprüfungsamtes	Stellungnahme der Verwaltung	Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes
<p>H 10</p> <p>Die mit dem Wachstumschancengesetz vom 27. März 2024 eingeführte Pflicht zur Ausstellung elektronischer Rechnungen erfasst auch die Landeshauptstadt Erfurt im umsatzsteuerpflichtigen Bereich. Die Übergangsfrist bis Ende 2026 ist dringend zu nutzen, um die zukünftige Bearbeitung von Ausgangsrechnungen zu klären und eine rechtskonforme Lösung aufzubauen.</p>	<p>Am 18.10.2024 hat dazu ein Termin zwischen D02, Amt 20 und dem Bereich CDO zur Abstimmung der weiteren Verfahrensweise stattgefunden. Ein Rundschreiben an die Ämter mit einer entsprechenden Information zur Inanspruchnahme der Übergangsfrist bis zum 31.12.2026 soll am 20.11.2024 verteilt werden. Darin werden die Ämter auch gebeten, von eigenen Aktivitäten zur Erzeugung von E-Rechnungen abzusehen. Bis Ende 2026 ist eine verwaltungseinheitliche Verfahrensweise zu erarbeiten.</p> <p>Betroffen sind B2B-Rechnungen (keine Rechnungen an Privatpersonen) aus dem BgA- und 2b-UStG-Bereich. Die Umstellung auf §2b UStG soll genutzt werden, um die Fälle aus dem 1. Halbjahr 2025 zur Analyse der betroffenen Vorgänge heranzuziehen. Zudem ist Amt 20 i. V. m. Amt 17 beauftragt, die Möglichkeiten des im Einsatz befindlichen HKRs zur Erzeugung von Rechnungen im strukturierten Format (X-Rechnung oder ZUGFeRD 2.0) in Rücksprache mit dem Hersteller zu erfragen.</p> <p>Ein Folgetermin soll im Frühjahr 2025 stattfinden.</p>	<p>Die Rechnungsprüfung begrüßt die bereits eingeleiteten Schritte.</p> <p>Die Thematik wird in Folgeprüfungen erneut aufgegriffen.</p>

Prüfungsfeststellungen des Rechnungsprüfungsamtes	Stellungnahme der Verwaltung	Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes
<p>2.3 Die Änderung in der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand c) Aufbau eines internen Kontrollsystems für Steuern</p>		
<p>H 111 Dem Grundsatzbeschluss zur Einrichtung eines Tax Compliance Managements ist die TCMS-Richtlinie als Anlage beizufügen. Die Beschlussfassung hat durch den Stadtrat oder den für Finanzen zuständiger Ausschuss zu erfolgen.</p>	<p>Ein TCMS ist eine interne Organisationsentscheidung um regelkonformes Verhalten der Beschäftigten in der Verwaltung zu erreichen. Dies liegt in der Organisationsverantwortung des Oberbürgermeisters als laufendes Geschäft und als Dienstvorgesetzter nach § 29 ThürKO. Aus dem Blickwinkel der Haftungsadressierung ist er allein verantwortlich. Interne Organisationsregelungen werden grundsätzlich nicht durch den Stadtrat beschlossen.</p> <p>Da das RPA hier eine gegenteilige Auffassung vertritt, wird die Stadtkämmerei sich dieser Thematik nochmals zuwenden und innerhalb des 1. HJ 2025 eine Klärung herbeiführen. Vorab sollte auch die Verfahrensweise von anderen Kommunen im Zusammenhang mit dem TCMS erfragt werden.</p>	<p>Der Thüringer Rechnungshof favorisiert eine Beschlussfassung zur Einrichtung eines Tax Compliance Managements durch ein kommunales Gremium. So soll mit Nachdruck verdeutlicht werden, dass die Erfüllung steuerlicher Pflichten wichtig ist (<i>vgl. TRH [Hrsg.] [2021]: Bericht über die überörtliche vergleichende Prüfung „Einhaltung steuerrechtlicher Anforderungen bei Kommunen insbesondere unter Berücksichtigung § 2b UStG“, S. 18 bis 19</i>).</p> <p>Die Rechnungsprüfung bedankt sich für die zugesagte Klärung im 1. Halbjahr 2025 und steht für weitere Beratungen zur Verfügung.</p>
<p>H 112 Bestandteil der TCMS-Kultur ist neben dem Grundsatzbeschluss auch ein regelmäßiges Berichtswesen. Die Behördenleitung sollte quartalsweise und die Gremien wenigstens halbjährlich unterrichtet werden. Dies ist in der TCMS-Richtlinie entsprechend festzulegen.</p>	<p>Zum Berichtswesen sind noch keine Grundsatzentscheidungen getroffen worden.</p> <p>Es ist derzeit im Entwurf des Steuerhandbuchs vorgesehen, dass die Einhaltung steuerlicher Vorgaben durch die IntStBer geprüft wird.</p> <p>Die dazu erfolgten Feststellungen werden</p>	<p>Es wird auf die Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes zu H 111¹ verwiesen.</p>

Prüfungsfeststellungen des Rechnungsprüfungsamtes	Stellungnahme der Verwaltung	Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes
	<p>im Rahmen einer Berichterstattung anhand von weitgehend standardisierten Werten (Kennziffern) einmal jährlich dem Oberbürgermeister vorgelegt. Dazu sind durch die IntStBer im Sinne einer zweckmäßigen und wirtschaftlichen Steuerung Kennziffern zu entwickeln, festzulegen und fortzuschreiben. Im Rahmen dieser Berichterstattung erfolgt auch die Information über stattgefundene Prüfungen der Finanzverwaltung und über etwaige Einzelsachverhalte von besonderer Bedeutung. In Haftungsfragen ist der Oberbürgermeister sofort zu informieren. Inwieweit Gremieninformationen erfolgen, ist derzeit offen. Eine Klärung soll im 1. HJ 2025 erfolgen.</p>	
<p>d) Projekt zur praktischen Umsetzung des § 2b UStG</p>		
<p>E 4 Für künftige Projekte wird (analog zum Projekt zur elektronischen Rechnungsbearbeitung) empfohlen, neben der Projektleitung durch den Dezernenten für Finanzen, Wirtschaft und Digitalisierung parallel eine/n Projektorganisator/in aus dem Beschäftigtenkreis einzusetzen, der/die insbesondere die regelmäßige Fortschreibung des Projektplanes, die Terminüberwachung sowie Priorisierung von Aufgaben im Auge behält.</p>	<p>Der Empfehlung des Rechnungsprüfungsamtes für künftige Projekte wird gefolgt.</p>	<p>Die angestrebte Umsetzung der Empfehlung wird begrüßt.</p>

Erfurt, den 29. Januar 2025

Das Anhörungsverfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt.

gez. Frank
Amtsleiter

gez. Seidel
Projektleiterin